



Ausbildungsvertrag
zwischen der Fahrlehrer - Akademie Verkehrs - Institut GmbH
und

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Tel.:
Straße:	e-Mail:
PLZ - Ort:	

Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fahrlehrer-Prüfung Klasse: _____

Beginn	Ende	Lehrgangs-Nr

Lehrgangskosten: _____ € **Lehrmittel:** _____ €

Unterkunft

Plätze im Appartement und Einzelzimmer sind nur begrenzt verfügbar.

- ohne Unterkunft
- Platz im Doppelzimmer/VP
- Einzelzimmer/VP
- Platz im Appartement ohne Verpflegung
- Nichtraucher

Gemäß den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes muss der Bewerber für die Prüfungszulassung bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

vorhandene **Fahrerlaubnisse:** **B** **BE** **CE** **A** (beschränkt auf 25 KW genügt bei BE-Ausbildung)

vorhandene Fahrpraxis **B** seit: _____

vorhandene Fahrpraxis **A** seit: _____

vorhandene Fahrpraxis **CE** seit: _____

nur ausfüllen, wenn ein Lehrgang dieser Klasse belegt wird.

Schulabschluss: _____

Berufsabschluss: _____

Die umseitigen Ausbildungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Einen Lebenslauf sowie ein Lichtbild füge ich bei (nur bei BE- Ausbildung).

Datum, Unterschrift

Verkehrs - Institut GmbH



Ausbildungsbedingungen

1. Der Ausbildungsvertrag kommt zustande, wenn der Aufnahmeantrag durch das Verkehrs-Institut schriftlich bestätigt wird. Der Bewerber erhält mit der Bestätigung die Durchschrift dieses Ausbildungsvertrages. Der amtliche Lehrplan (Anlage zu § 2.1 FahrIAusO) ist Bestandteil dieses Vertrages.
Die Lehrgangskosten beinhalten das Entgelt für den theoretischen Unterricht zur Vorbereitung auf die Fahrlehrerprüfung sowie 15 praktische Ausbildungsfahrten in Klasse BE, 10 praktische Ausbildungsfahrten bei Klasse A oder CE/DE.
Bei der Ausbildung BE umfasst der theoretische Unterricht die Themenbereiche 1 bis 6 (700 Unterrichtsstunden), bis zum Ablegen der Fachkundeprüfung. Ausbildungsabschnitt 7 (je eine Seminarwoche im 3. Monat der 2. Ausbildungsphase und nach Ende der Ausbildung in der Ausbildungs-Fahrschule) wird vom Verkehrs-Institut regelmäßig angeboten. Diese Ausbildung ist jedoch nicht in diesem Vertrag enthalten und muss bei Bedarf gesondert vereinbart werden.
Die Lehrgangskosten (Theorie) und praktischen Übungsfahrten sind bei Beginn des Lehrganges zu zahlen. Eine andere Zahlungsweise bedarf der schriftlichen Bestätigung durch das Verkehrs-Institut (z.B. bei Förderung durch die Bundeswehr, BGS, Arbeitsamt, Amt für Ausbildungsförderung).

Die Lehrmittel sind bei Aushändigung zu zahlen.

Versäumte Ausbildungsstunden können nicht nachgeholt werden. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der hierauf entfallenen Kosten.
2. **Für die Kündigung vor Lehrgangsbeginn gilt folgende Regelung:**
Kündigung bis 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn: kostenlos
Kündigung nach 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn: 1/5 der Lehrgangskosten
3. Für eine **Kündigung während der Ausbildung** oder bei **Nichtteilnahme (ohne Kündigung)** am Lehrgang gilt folgende Regelung:

BE-Lehrgang: Kündigung während der ersten 2 Monate: 2/5 der Lehrgangsgebühr
Kündigung im dritten Monat: 3/5 der Lehrgangsgebühr
Kündigung im vierten Monat: 4/5 der Lehrgangsgebühr
Kündigung im fünften Monat: volle Lehrgangsgebühr

A-Lehrgang : Kündigung in den ersten 2 Wochen: 2/3 der Lehrgangsgebühr
Kündigung in der 3. oder 4. Woche: volle Lehrgangsgebühr

CE/DE-Lehrgang: Kündigung im 1. Monat: 2/3 der Lehrgangsgebühr
Kündigung im 2. Monat: die volle Lehrgangsgebühr
4. In allen Fällen muss eine **Kündigung oder Abmeldung schriftlich** an das Verkehrs-Institut erfolgen. Stichtag ist der Tag, an dem die Kündigung schriftlich im Verkehrs- Institut vorliegt.
5. **Unterkunft und Verpflegung** sind monatlich im voraus zu zahlen. Eine Kündigung der Unterkunft und Verpflegung vor Lehrgangsende ist nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich (§ 565 BGB). Jegliche Tierhaltung in den Zimmern ist nicht gestattet.
Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird kein Ersatz geleistet.
6. Das Verkehrs-Institut kann bei Verletzung der Zahlungspflicht nach Fristsetzung den Ausbildungsvertrag kündigen.
7. Erfüllt der Lehrgangsteilnehmer seine Verpflichtungen nach Ziffer 1 nicht, so besteht kein Anspruch auf Lehrgangsbescheinigung.
8. Der Teilnehmer ist für die **Zulassung zur Prüfung** ausschließlich selbst verantwortlich.
9. Lehrgangsteilnehmer, die sich durch ihr Verhalten oder Benehmen für den Beruf des Fahrlehrers als ungeeignet erweisen oder erheblich gegen die Hausordnung, die Teil dieses Vertrages ist, verstoßen oder ungebührlich den reibungslosen Ablauf des Unterrichts stören, können von der weiteren Lehrgangsteilnahme oder der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung ausgeschlossen werden.
10. Die Anmeldung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes ist Angelegenheit des Teilnehmers.